







# Prävention gegen sexualisierte Gewalt

Ordnung der Diözese Augsburg



BISTUM AUGSBURG

<b>03</b>	Vorwort	
<b>04</b>	Diözesane Präventionsordnung (DPO) .....	<b>D1</b> 
<b>16</b>	Prüfschema zum erweiterten Führungszeugnis (eFZ) ..	<b>D2</b> 
<b>28</b>	Erläuterungen zum Prüfschema .....	<b>D3</b> 
<b>30</b>	Selbstauskunft .....	<b>D4</b> 
<b>32</b>	Verpflichtungserklärung .....	<b>D5</b> 
<b>33</b>	Rahmen-Verhaltenskodex .....	<b>D6</b> 

## Sehr geehrter Herr Pfarrer, sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

„Was willst du, dass ich dir tun soll?“ (Lk 18,41) Maß-gehend ist die Frage, die Jesus an den Blinden bei Jericho richtet; wo dieser doch offenkundig auf Heilung wartet. Jesu Frage markiert: Jedem und jeder, mögen sie noch so schutzbedürftig sein, steht ein Freiraum zu, in dem sie oder er selbst bestimmt, was wichtig und hilfreich ist.

Die zurückliegenden Jahre haben uns mit Erschrecken sehen lassen: Einzelne Priester und kirchliche Mitarbeiter/-innen, beruflich wie ehrenamtlich, haben solche Freiräume missachtet und ihnen Anvertraute missbraucht oder belästigt. Nach einer Phase schmerzlicher Aufarbeitung wurde bewusst: Unser Augenmerk muss auch nach vorne gehen, auf Vorsorge, auf eine „Kultur der Achtsamkeit“ gegenüber allen, besonders gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Unsere Pfarrgemeinden, Einrichtungen und Verbände sollen Orte sein, an denen alle erleben können: Hier bist Du willkommen. Hier wirst Du mit Deinen Gaben und Besonderheiten, mit Deiner gottgeschenkten Würde und Deinen Rechten, geachtet. Hier wirst Du gefördert, in einem sicheren Raum des Vertrauens bei „der Kirche“ kannst Du Dich – gleich wie alt und wie unterstützungsbedürftig – zu einer gemeinschafts- und glaubensfähigen Person entfalten.

Solche Prävention gegenüber jeder Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt, ist eine zentrale Verpflichtung aller in unserer Kirche, ob beruflich oder ehrenamtlich tätig. Zum 1. Juli 2015 hat unser Diözesanbischof Dr. Konrad Zdarsa darum die diözesane Präventionsordnung in Kraft gesetzt. Sie schafft die rechtlich verbindliche Grundlage für nachhaltige Prävention gegen sexualisierte Gewalt und führt die verschiedenen Maßnahmen in einem institutionellen Schutzkonzept zusammen.

Erfreulicherweise kann diese Ordnung in Verbindung mit einer Handreichung erscheinen. Diese eröffnet Wege zu einer guten Umsetzung und gibt praxisnahe Hilfen. Auf dass durch passende Information und Sensibilisierung, durch flankierende rechtliche Maßnahmen sowie durch verbindliche Grundhaltungen ein Klima weiter wächst, in dem jede und jeder erleben kann: Hier ist gut sein!

Herzlich bitte ich, vor Ort für eine zügige Umsetzung der Ordnung zu sorgen und den gesteckten Rahmen mit Leben zu füllen. Gottes Segen begleite uns alle bei diesen Schritten!

Ihr



Harald Heinrich  
Generalvikar

**Ordnung zur Prävention  
gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen  
und erwachsenen Schutzbefohlenen  
im Bereich der Diözese Augsburg  
(Präventionsordnung)**

**Inhaltsübersicht**

**Präambel**

**ERSTES KAPITEL**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Erfasste Rechtsträger
- § 2 Persönlicher Anwendungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen

**ZWEITES KAPITEL**

**Inhaltliche und strukturelle Anforderungen**

Erster Abschnitt: Institutionelles Schutzkonzept

- § 4 Institutionelles Schutzkonzept
- § 5 Persönliche Eignung
- § 6 Personalauswahl und -entwicklung
- § 7 Erweitertes Führungszeugnis
- § 8 Verfahren
- § 9 Selbstauskunft
- § 10 Verhaltenskodex
- § 11 Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen
- § 12 Aus- und Fortbildung
- § 13 Supervision
- § 14 Qualitätsmanagement
- § 15 Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch
- § 16 Aufarbeitung

Zweiter Abschnitt: Koordination und Beratung

- § 17 Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt
- § 18 Beratungswege
- § 19 Beschwerdewege

**DRITTES KAPITEL**

**Schlussbestimmungen**

- § 20 Ausführungsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten

## Präambel

Die Deutsche Bischofskonferenz hat am 26. August 2013 die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (siehe Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2013, Seite 425 ff.) beschlossen. Mit diesen Leitlinien wurden die Leitlinien aus den Jahren 2002 und 2010, die die Grundlagen geschaffen haben für einen entschiedenen, transparenten, nachvollziehbaren und im Bereich der Katholischen Kirche in Deutschland einheitlichen Umgang mit Hinweisen auf sexuellen Missbrauch, auf der Grundlage der seither gewonnenen Erkenntnisse fortgeschrieben.

Gleichfalls am 26. August 2013 hat die Deutsche Bischofskonferenz die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (siehe Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2013, Seite 437 ff.) beschlossen, die an die Stelle der Rahmenordnung aus dem Jahr 2010 getreten ist.

In Anerkennung der Verantwortung und in der Sorge für das Wohl und den Schutz der Würde und Integrität von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen erlässt der Bischof von Augsburg auf der Grundlage der Leitlinien und der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz und unbeschadet weitergehender staatlicher Regelungen – ergänzend und konkretisierend – die nachfolgende Präventionsordnung:

## ERSTES KAPITEL

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1 [Erfasste Rechtsträger]

- (1) Diese Ordnung gilt für die der Gesetzgebungsgewalt des Bischofs von Augsburg unterliegenden kirchlichen Rechtsträger und ihren Dienststellen, Einrichtungen und sonstigen selbständig geführten Stellen (Einrichtungen), namentlich für die Diözese Augsburg, die Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen, die Verbände von Kirchengemeinden sowie die sonstigen kirchlichen Rechtsträger in der Rechtsform der öffentlichen juristischen Person des kanonischen Rechts.
- (2) Diese Ordnung findet auch Anwendung auf die nicht der bischöflichen Gesetzgebungsgewalt unterliegenden kirchlichen Rechtsträger, auch Institute des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens (can. 573 bis 746 CIC), und ihren Einrichtungen, sofern sie diese Ordnung für sich verbindlich übernommen haben.

#### § 2 [Persönlicher Anwendungsbereich]

- (1) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen einschließlich Kleriker und Ordensangehörige, die im Rahmen ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit im kirchlichen Bereich Minderjährige oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben. Soweit nicht Abweichendes geregelt ist, sind Honorarkräfte, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende und Mehraufwandsentschädigungskräfte (1-Euro-Jobber) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung.

- (2) Ehrenamtlich Tätige gelten als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Ordnung, soweit sie in ihrer Arbeit bedeutsamen Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.<sup>1</sup>

### § 3 [Begriffsbestimmungen]

- (1) Sexualisierte Gewalt umfasst neben strafbaren sexualbezogenen Handlungen auch sonstige sexuelle Übergriffe sowie Grenzverletzungen. Sie betreffen alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen des Opfers erfolgen. Dies umfasst alle Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.
- (2) Strafbare sexualbezogene Handlungen
1. nach staatlichem Recht sind Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie weiteren sexualbezogenen Strafvorschriften des StGB<sup>2</sup>.
  2. nach kirchlichem Recht sind Handlungen nach can. 1395 § 2 des Codex Iuris Canonici (CIC) in Verbindung mit Art. 6 § 1 des Motu Proprio datae Sacramentorum sanctitatis tutela (SST), nach can. 1387 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 4 SST wie auch nach can. 1387 § 1 CIC in Verbindung mit Art. 4 § 1 n. 1 SST, soweit sie an Minderjährigen oder Personen begangen werden, deren Vernunftgebrauch habituell eingeschränkt ist (Art. 6 § 1 n. 1 SST).
- (3) Sonstige sexuelle Übergriffe sind nicht lediglich zufällige, sondern beabsichtigte Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen und grenzüberschreitend sind.
- (4) Grenzverletzungen sind einmalige oder gelegentliche Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen, erzieherischen, betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen unangemessen sind.
- (5) Der Begriff Opfer knüpft an das Ereignis der sexualisierten Gewalt an und wird unabhängig vom Grad des gegen einen Verdächtigen bestehenden Verdachts verwendet.
- (6) Minderjährige sind Kinder und Jugendliche. Kinder sind Personen unter vierzehn Jahren. Jugendliche sind Personen unter achtzehn Jahren.
- (7) Erwachsene Schutzbefohlene sind behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- oder Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung gemäß Abs. 2 bis 4 besteht.

1 Zur Prüfung der Voraussetzungen bei ehrenamtlich Tätigen kann der kirchliche Rechsträger das in der Anlage zu dieser Ordnung befindliche Prüfschema verwenden.

2 §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235, 236 StGB

## ZWEITES KAPITEL

### Inhaltliche und strukturelle Anforderungen

#### Erster Abschnitt: Institutionelles Schutzkonzept

##### § 4 [Institutionelles Schutzkonzept]

- (1) Entsprechend den §§ 4 bis 16 entwickelt jeder kirchliche Rechtsträger für sich und seine Einrichtungen im Hinblick auf den jeweiligen Arbeitsbereich und seine Strukturen und Abläufe Maßnahmen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt (Institutionelles Schutzkonzept).<sup>3</sup> Die Ausgestaltung des institutionellen Schutzkonzeptes erfolgt in Abstimmung mit der diözesanen Koordinationsstelle (§ 17).
- (2) Der kirchliche Rechtsträger bestellt eine verantwortliche Person für die Entwicklung des institutionellen Schutzkonzeptes.
- (3) Die Maßnahmen zur Prävention richten sich primär gegen sexualisierte Gewalt durch Erwachsene. Sie müssen aber auch Schutz gewähren vor sexualisierter Gewalt, die von Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen selbst verübt werden. Die Aufmerksamkeit hat auch der sexualisierten Gewalt zu gelten, die den Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen andernorts (z. B. in der Ursprungsfamilie) zugefügt wird. Zu berücksichtigen ist, dass sexualisierte Gewalt nicht nur von Männern und männlichen Jugendlichen, sondern auch von Frauen und weiblichen Jugendlichen verübt wird. Neben Mädchen werden auch Jungen Opfer sexualisierter Gewalt.
- (4) Im Rahmen des institutionellen Schutzkonzeptes sind auch Beratungs- und Beschwerdewege für die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschreiben.
- (5) Die Entwicklung und die Umsetzung des institutionellen Schutzkonzeptes erfolgen unter Beteiligung aller hierfür relevanter Personen und Gruppen (kirchlicher Rechtsträger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, externe Fachleute, Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte) (Partizipation).
- (6) Das institutionelle Schutzkonzept ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.

##### § 5 [Persönliche Eignung]

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen Verantwortung dafür, dass nur solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen beauftragt werden, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die erforderliche persönliche Eignung verfügen.

---

<sup>3</sup> Kirchliche Rechtsträger, die Mitglieder in einem Spitzen- oder Dachverband sind, können das von ihrem Spitzen- bzw. Dachverband entwickelte institutionelle Schutzkonzept übernehmen, wobei die Überprüfung und Anpassung an den eigenen Aufgabenbereich und die eigenen Strukturen und Abläufe durchzuführen und zu dokumentieren ist.

- (2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nach staatlichem und/oder kirchlichem Recht wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung rechtskräftig verurteilt sind (§ 3 Abs. 2), dürfen in keinem Fall zur Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Beratung, Ausbildung oder in einem vergleichbaren Kontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen eingesetzt werden.

### § 6 [Personalauswahl und -entwicklung]

- (1) Die zuständigen Personalverantwortlichen thematisieren die Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Vorstellungsgespräch, während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung) sowie in weiterführenden Personalgesprächen. Hierzu werden die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen – der Position und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters angemessen – vorgestellt und die Bereitschaft geklärt, diese Maßnahmen mitzutragen.
- (2) Die Wahrnehmung von Nähe und Distanz am Arbeitsplatz und in der Einrichtung ist in den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen zu thematisieren.
- (3) Die zuständigen Personalverantwortlichen händigen den Bewerberinnen und Bewerbern vor Unterzeichnung des Arbeitsvertrages die schriftliche Information zum institutionellen Schutzkonzept und den Verhaltenskodex aus.
- (4) Die jeweils zuständige Stelle hat den ehrenamtlich Tätigen die vorhandenen institutionellen Interventions- und Präventionsmaßnahmen vorzustellen und deren Bereitschaft zu klären, diese Maßnahmen mitzutragen. Abs. 3 gilt sinngemäß.

### § 7 [Erweitertes Führungszeugnis]

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer haupt- oder nebenamtlichen Tätigkeit Minderjährige beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, müssen dem kirchlichen Rechtsträger nach Maßgabe der Abs. 2, 3 und 5 ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) vorlegen.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 gilt unabhängig vom Beschäftigungsumfang hinsichtlich der Beschäftigung folgender Personengruppen:
  1. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Diakone
  2. Ordensangehörige in einem Gestellungsverhältnis im Jurisdiktionsbereich des Bischofs von Augsburg
  3. Pastoralreferenten/-innen, Gemeindereferenten/-innen, Pfarrhelfer/-innen, Religionslehrer/-innen sowie die Anwärter/-innen auf diese Berufe.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 besteht unabhängig vom Beschäftigungsumfang für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den nachfolgend aufgeführten Bereichen:
  1. Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker
  2. Mesnerinnen und Mesner
  3. Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen
  4. Beschäftigte an kirchlichen Schulen
  5. Beschäftigte in Krankenhäusern
  6. Beschäftigte in der Kinder- und Jugendarbeit



7. Beschäftigte in der Bildungsarbeit mit Minderjährigen
8. Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
9. Beschäftigte in den psychologischen Beratungsstellen für Ehe-, Familien-, Lebensfragen einschließlich der Telefonseelsorge
10. andere vergleichbar Tätige (technische und Verwaltungsmitarbeitende), soweit sie aufgrund der örtlichen Gegebenheiten oder der Art ihrer Tätigkeit Einzelkontakt zu Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen haben.

Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.

- (4) Eine Pflicht zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im Sinne des Abs. 1 besteht für ehrenamtlich Tätige, soweit gesetzliche Regelungen des Freistaats Bayern oder vertragliche Vereinbarungen mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe es bestimmen.
- (5) Die Verpflichtung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses besteht bei Einstellung bzw. Beauftragung und danach in regelmäßigen Abständen, längstens von fünf Jahren.
- (6) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie ehrenamtlich Tätige, von denen ein erweitertes Führungszeugnis noch nicht vorgelegt wurde, sind bis zum 31. Dezember 2015 zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses aufzufordern.

## **§ 8 [Verfahren]**

- (1) Die nach § 7 vorzulegenden erweiterten Führungszeugnisse unterliegen besonderer Vertraulichkeit. Der kirchliche Rechtsträger stellt sicher, dass beim Umgang mit den erweiterten Führungszeugnissen einschließlich ihrer Dokumentation die datenschutzrechtlichen Bestimmungen nach der Anordnung über den kirchlichen Datenschutz – KDO in der jeweiligen geltenden Fassung und ggf. vorrangigen bereichsspezifischen kirchlichen oder staatlichen Rechtsvorschriften (vgl. § 1 Abs. 3 KDO) eingehalten werden. Die erweiterten Führungszeugnisse sind unmittelbar nach Zugang von der vom kirchlichen Rechtsträger hierfür bestimmten Person zu prüfen. Diese Person sorgt auch dafür, dass das erweiterte Führungszeugnis in einem besonders versiegelten Umschlag zur Personalakte bzw. zu den Akten des kirchlichen Rechtsträgers genommen wird.
- (2) Bei den ehrenamtlich Tätigen ist – unbeschadet des Abs. 1 – entsprechend § 72a Abs. 5 SGB VIII nur der Umstand, dass Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und die Information zu erheben, ob die das erweiterte Führungszeugnis betreffende Person nach staatlichem Recht wegen einer Straftat nach § 3 Abs. 2 Ziffer 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die erhobenen Daten dürfen nur gespeichert, verändert und genutzt werden, soweit dies zum Ausschluss der Person von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine entsprechende Tätigkeit wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

- (3) Enthält das erweiterte Führungszeugnis Eintragungen, die nicht dem Zweck der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen dienen, unterliegen diese Informationen einem Verwertungsverbot.
- (4) Die durch die Beantragung und Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses entstandenen Kosten sind den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom jeweiligen kirchlichen Rechtsträger zu erstatten. Die Höhe der Kosten ist in geeigneter Weise zu belegen. Eine Kostenerstattung erfolgt nicht, wenn das erweiterte Führungszeugnis im Rahmen einer Einstellungsbewerbung erstmalig vorgelegt wird.

### § 9 [Selbstauskunft]

- (1) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne des § 2 haben eine Selbstauskunft zu erteilen.
- (2) Die Selbstauskunft umfasst die Erklärung, dass die betreffende Person nicht wegen einem der in § 3 Abs. 2 Ziffer 1 genannten Straftatbestände im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt und insoweit auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus ist die Verpflichtung aufzuerlegen, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem kirchlichen Rechtsträger hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.
- (3) Die Selbstauskunft hat der von der Diözese Augsburg vorgegebenen Vorlage<sup>4</sup> zu entsprechen. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einem Arbeitsverhältnis ist die Selbstauskunft Bestandteil des Arbeitsvertrages.

### §10 [Verhaltenskodex]

- (1) Durch verbindliche Verhaltensregeln stellt der kirchliche Rechtsträger ein fachlich angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis, einen respektvollen Umgang und eine offene Kommunikationskultur gegenüber Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen sicher (Verhaltenskodex).<sup>5</sup> Der Verhaltenskodex hat den im diözesanen „Rahmen“-Verhaltenskodex festgelegten Standards zu entsprechen. Besondere Situationen (Freizeitmaßnahmen, Ministrantenwallfahrt usw.) erfordern gegebenenfalls konkrete Zusatzregelungen. Der Verhaltenskodex ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben.
- (2) Die Erstellung des Verhaltenskodex erfolgt unter Beteiligung aller hierfür relevanter Personen und Gruppen (kirchlicher Rechtsträger, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, externe Fachleute, Minderjährige, erwachsene Schutzbefohlene, Eltern bzw. Personensorgeberechtigte) (Partizipation).
- (3) Der Verhaltenskodex ist vom kirchlichen Rechtsträger in geeigneter Weise bekannt zu machen.

---

<sup>4</sup> vgl. hierzu die Vorlage (Stand 01.01.2015) in der Anlage zu dieser Ordnung.

<sup>5</sup> Der diözesane „Rahmen“-Verhaltenskodex kann zu Grunde gelegt werden, auf dessen Basis der kirchliche Rechtsträger seinen „Bereichs“-Verhaltenskodex entwickelt.

- (4) Die Verpflichtung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine An- und Einstellung, für eine Weiterbeschäftigung sowie für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.<sup>6</sup>
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben den Verhaltenskodex bei ihrer Tätigkeit zugrunde zu legen.
- (6) Die Nichteinhaltung des Verhaltenskodex hat (arbeitsrechtliche) Konsequenzen.
- (7) Ist der Verhaltenskodex noch nicht erstellt, kann die in der Anlage zu dieser Ordnung befindliche ausführliche Verpflichtungserklärung verwendet werden. Abs. 6 gilt entsprechend.
- (8) Verpflichtungserklärung und Selbstauskunft (§ 9) können in einer Erklärung zusammengefasst werden.

### **§11 [Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen]**

- (1) Um das Wohl und den Schutz der Minderjährigen und der erwachsenen Schutzbefohlenen zu sichern, kann der kirchliche Rechtsträger über den Verhaltenskodex hinaus Dienstanweisungen und hausinterne Regelungen erlassen.
- (2) Die Regelungen der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) bleiben unberührt.

### **§12 [Aus- und Fortbildung]**

- (1) Die Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen ist integraler Bestandteil der Aus- und Fortbildung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Entsprechende Qualifizierungsmaßnahmen werden regelmäßig angeboten.
- (2) Ziele der Qualifizierungsmaßnahmen sind:
  1. Vermittlung grundlegender Informationen zu sexualisierter Gewalt
    - Aufzeigen der Strategien der Täterinnen und Täter
    - Aufzeigen der Psychodynamiken der Opfer
    - Aufzeigen der Dynamiken in Institutionen sowie begünstigenden institutionellen Strukturen
    - Darstellung der Straftatbestände und weiterer einschlägiger rechtlicher Bestimmungen
    - Aufzeigen notwendiger und angemessener Hilfen für Opfer sexualisierter Gewalt, Betroffene, deren Angehörige und die betroffenen kirchlichen Einrichtungen
    - Thematisierung sexualisierter Gewalt von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen an anderen Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen
    - Erkennen von Hinweisen auf sexualisierte Gewalt und Vermittlung von Verfahrenswegen bei Anzeichen von sexualisierter Gewalt
    - Stärkung der eigenen Handlungskompetenz beim Umgang mit entsprechenden Hinweisen

---

<sup>6</sup> Die Verpflichtung auf den Verhaltenskodex hat der Position und Aufgabe der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters entsprechend zu erfolgen. Die Verpflichtung erfolgt durch Unterzeichnung einer schriftlichen Verpflichtungserklärung. Bei ehrenamtlich Tätigen kann die Verpflichtung auch durch Handschlag erfolgen. Die Verpflichtung ist zu dokumentieren.

2. Aufbau einer inneren Haltung zum Umgang mit sexualisierter Gewalt
  - Vermittlung von verbindlichen Verhaltensregeln, insbesondere Anleitung zu einem fachlich adäquaten Nähe-Distanz-Verhältnis und einem respektvollen Umgang
  - Anleitung zu einem eindeutigen Verhalten und einer damit verbundenen Konfliktreduktion
  - Stärkung der eigenen emotionalen und sozialen Kompetenz sowie der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- (3) Alle zur Vorlage einer Selbstauskunft (§ 9) verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden ihrer Position und Aufgaben angemessen zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen einer in der Regel halbtägigen Veranstaltung informiert und sensibilisiert. Die Information erfolgt während der Einarbeitungszeit (in der Phase der Berufseinführung bzw. im ersten Jahr der Beschäftigung). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist verpflichtend und entsprechend zu dokumentieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (4) Alle bei dem kirchlichen Rechtsträger in leitender Verantwortung tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Arbeit mit Minderjährigen oder erwachsenen Schutzbefohlenen sowie alle weiteren in diesen Bereichen leitend Verantwortlichen werden darüber hinaus zum Thema Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Rahmen einer ganztägigen Veranstaltung geschult. Dabei bilden die Möglichkeiten zur Verbesserung des Wohls und des Schutzes von Minderjährigen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen einerseits und Vorkehrungen zur Erschwerung von Straftaten andererseits einen Schwerpunkt. Die Teilnahme an der Veranstaltung ist verpflichtend und entsprechend zu dokumentieren. Das Nähere kann in einer Ausführungsbestimmung geregelt werden.
- (5) Der Einsatz von ehrenamtlich Tätigen bei der Betreuung erwachsener Schutzbefohlener setzt eine nachgewiesene Einführung voraus, die der Prävention gegen sexualisierte Gewalt dient.
- (6) Die Veranstaltungen nach Abs. 3 und 4 werden nach den Vorgaben der diözesanen Koordinationsstelle (§ 17) und in Abhängigkeit von der Art des Einsatzes der Mitarbeiterin und des Mitarbeiters durchgeführt von
  - den im Auftrag der diözesanen Koordinationsstelle tätigen diözesanen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren
  - den vom Bischöflichen Jugendamt oder dem Bund der Deutschen Katholischen Jugend im Bistum beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
  - Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die selbst gemäß Abs. 4 geschult worden sind
  - etwaigen weiteren fachlich geeigneten Personen.

### **§ 13 [Supervision]**

Personen mit Opferkontakt oder mit Kontakt zu Beschuldigten bzw. Täterinnen oder Tätern erhalten kontinuierlich Supervision.

## § 14 [Qualitätsmanagement]

- (1) Die kirchlichen Rechtsträger tragen die Verantwortung dafür, dass die Maßnahmen zur Prävention nachhaltig Beachtung finden und fester Bestandteil ihres Qualitätsmanagements sind.
- (2) Im Rahmen der Evaluation sind sämtliche Maßnahmen zur Prävention daraufhin zu bewerten, inwieweit sie sich als geeignet erweisen, den angestrebten Zweck des besonderen Schutzes von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu erfüllen.

## § 15 [Weiterleitung von Hinweisen auf sexuellen Missbrauch]

- (1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben Sachverhalte und Hinweise auf sexuellen Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die ihnen zur Kenntnis gelangt sind, schnellstmöglich an die zuständige Person der Leitungsebene der Institution, bei der sie beschäftigt sind, weiterzuleiten. Sie können sich aber auch direkt an die Diözesanen Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt<sup>7</sup> wenden.<sup>8</sup>
- (2) Unter Wahrung der Bestimmungen über das Beichtgeheimnis (can. 983, 984 CIC) besteht im Rahmen von seelsorglichen Gesprächen die Pflicht zur Weiterleitung der Hinweise immer dann, wenn Gefahr für Leib und Leben droht sowie wenn weitere mutmaßliche Opfer betroffen sein könnten. Hierbei sind die Bestimmungen des § 203 StGB zu beachten.
- (3) Etwaige gesetzliche Verschwiegenheitspflichten oder Mitteilungspflichten gegenüber staatlichen Stellen (zum Beispiel Jugendamt, Schulaufsicht) sowie gegenüber Dienstvorgesetzten bleiben hiervon unberührt.
- (4) Die Pflicht zur Weiterleitung gemäß Abs. 1 besteht auch bei anonymen Hinweisen, wenn sie tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen beinhalten.

## § 16 [Aufarbeitung]

- (1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht auf sexualisierte Gewalt vor, hat der kirchliche Rechtsträger zu prüfen, inwieweit den Opfern und ihren Angehörigen Hilfen zur Aufarbeitung von Missbrauchserfahrungen angeboten oder vermittelt werden müssen. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall. Zu den Hilfsangeboten gehören Gespräche mit Personen der Leitungsebene des kirchlichen Rechtsträgers, seelsorgliche und therapeutische Hilfen. Den Opfern steht es frei, Hilfen nichtkirchlicher Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.
- (2) Die betroffenen kirchlichen Einrichtungen können Unterstützung erhalten, um die mit der Aufarbeitung zusammenhängenden Belastungen bewältigen zu können.

---

7 Die Diözesanen Beauftragten für Fälle sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt sind die vom Bischof von Augsburg beauftragten Ansprechpersonen im Sinne der Ziffer 4 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ (Amtsblatt für die Diözese Augsburg 2013 Seite 425, 429).

8 In diesem Fall informiert die Ansprechperson die zuständige Person der Leitungsebene (Ziffer 13 Satz 2 der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“).

- (3) Der kirchliche Rechtsträger koordiniert begleitende Maßnahmen zur Aufarbeitung und Nachsorge in einem irritierten System.
- (4) Opfer sexualisierter Gewalt bedürfen besonderer Achtsamkeit. Sie müssen vor weiterer sexualisierter Gewalt geschützt werden.

### Zweiter Abschnitt: Koordination und Beratung

#### **§ 17 [Diözesane Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt]**

- (1) Für die Diözese Augsburg besteht eine diözesane Koordinationsstelle, die insbesondere die diözesanen Aktivitäten zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt unterstützt, vernetzt und steuert. Die diözesane Koordinationsstelle wird durch eine diözesane Präventionsbeauftragte/einen diözesanen Präventionsbeauftragten geleitet. Die Bestellung der/des diözesanen Präventionsbeauftragten erfolgt durch den Generalvikar der Diözese Augsburg für einen Zeitraum von drei Jahren. Eine vorzeitige Abberufung und eine Wiederbestellung sind möglich.
- (2) Die diözesane Koordinationsstelle berät und unterstützt die kirchlichen Rechtsträger bei der Entwicklung und Umsetzung des institutionellen Schutzkonzepts. Sie ist berechtigt, in fachspezifischen Fragen Berater/-innen hinzuzuziehen.
- (3) Die diözesane Koordinationsstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Anerkennung der von einem kirchlichen Rechtsträger für seinen Bereich eigens erlassenen Präventionsordnung als gleichwertiges Regelwerk
  2. Organisation von Schulungen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie für Kleriker, Ordensangehörige, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
  3. Vernetzung der Präventionsarbeit innerhalb und außerhalb der Diözese Augsburg
  4. Vernetzung mit kirchlichen und nichtkirchlichen Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt
  5. Evaluation und Weiterentwicklung von verbindlichen Qualitätsstandards
  6. Beratung von Aus- und Weiterbildungseinrichtungen
  7. Fachberatung bei der Planung und Durchführung von Präventionsprojekten
  8. Vermittlung von Fachreferentinnen und Fachreferenten
  9. Entwicklung von Präventionsmaterialien und -projekten und Information hierüber
  10. Öffentlichkeitsarbeit in Kooperation mit der Bischöflichen Pressestelle u.a.
- (4) Die/der diözesane Präventionsbeauftragte ist zum gegenseitigen Austausch und zur Abstimmung mit den Präventionsbeauftragten der anderen bayerischen und deutschen (Erz-)Bistümer verpflichtet.

### § 18 [Beratungswege]

- (1) Jeder kirchliche Rechtsträger bestellt im Hinblick auf eine fachkompetente Einschätzung von vermuteten Fällen sexualisierter Gewalt eine geeignete<sup>9</sup>, in Präventionsfragen geschulte Person, an die sich die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Benennung von Missständen, Klärung von Verdachtsmomenten oder zur Beratung wenden können.
- (2) Mehrere kirchliche Rechtsträger können gemeinsam die in Präventionsfragen geschulte Person bestellen.
- (3) Jeder kirchliche Rechtsträger hat die Minderjährigen, erwachsenen Schutzbefohlenen, Eltern bzw. Personensorgeberechtigten und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf die internen, aber auch auf externe Beratungswege (etwa in Fachberatungsstellen, den Jugendämtern oder anderen Ombudsstellen) hinzuweisen.

### § 19 [Beschwerdewege]

- (1) Die Leiter der Personalabteilungen stehen in allen Fragen der Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen als interne Beschwerdestelle zur Verfügung. Die Beschwerdeführer können zu Gesprächen, Erörterungen etc. eine Person ihres Vertrauens hinzuziehen.
- (2) Im Verfahren haben die Leiter der Personalabteilungen, soweit es der Einzelfall gebietet, psychologisch geschulte Fachleute beizuziehen.
- (3) § 18 Abs. 3 gilt sinngemäß.

## DRITTES KAPITEL

### Schlussbestimmungen

#### § 20 [Ausführungsbestimmungen]

Die zur Ausführung dieser Ordnung erforderlichen Regelungen trifft der Generalvikar der Diözese Augsburg.

#### § 21 [Inkrafttreten]

Diese Präventionsordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft. Sie gilt für vier Jahre und wird vor Verlängerung ihrer Geltungsdauer nochmals einer Überprüfung unterzogen.

Augsburg, 17. Juni 2015

Dr. Konrad Zdarsa  
Bischof von Augsburg

---

<sup>9</sup> Grundsätzlich geeignet sind Personen, die eine pädagogische, psychologische oder beraterische Ausbildung bzw. Zusatzqualifikation abgeschlossen haben.



## Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten im kirchlichen Bereich

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen		
Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<b>1. Kinder- und Jugendgruppen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Betreuer/-in</li> <li>• und deren Stellvertreter/-in</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendgruppenleiter/-in</li> <li>• Oberministrant/-in</li> <li>• Übungsleiter/-in</li> <li>• Chorleiter/-in</li> <li>• Leiter/-in einer Instrumentalgruppe</li> <li>• Dirigent/-in</li> <li>• Lesepate/-in</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es finden regelmäßige, dauerhafte Treffen/Termine mit einer festen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten statt.</p>
<b>2. Eintägige Veranstaltungen <u>ohne</u> Übernachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Helferteam</li> <li>• Betreuer/-in</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aktionstag</li> <li>• Ferienfreizeit</li> <li>• Projekttag</li> <li>• Kinderbibeltag</li> <li>• Kinderfest</li> <li>• Kinderfasching</li> <li>• Straßen-/Spielefest</li> <li>• Musik- und Theaterveranstaltungen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es handelt sich um zeitlich befristete Tagesveranstaltungen mit und ohne Anmeldung in Gruppen, welche im öffentlichen Raum stattfinden. Hier findet keine regelmäßige Einzelbetreuung statt.</p>
<b>3. Mehrtägige Veranstaltungen <u>ohne</u> Übernachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendleiter/-in</li> <li>• Betreuer/-in</li> <li>• Helfer/-in</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferienfreizeit</li> <li>• Ferienaktion</li> <li>• Ferienspiele-Tage</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es handelt sich um eine zeitlich befristete Gruppe, die tagsüber von einem Team auf der Spielwiese, auf dem Schulhof, in der Turnhalle usw. betreut wird. Die Gruppe besteht über mehrere Tage.</p>
<b>4. Veranstaltungen <u>mit</u> Übernachtung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendleiter/-in</li> <li>• Betreuer/-in</li> <li>• Helfer/-in, der/die betreut, erzieht oder beaufsichtigt...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ferien- und Wochenendfreizeiten, Zeltlager</li> <li>• Aus- und Fortbildungsmaßnahmen, Kurse</li> <li>• Jugendgruppenreisen, Fahrten und Reisen</li> <li>• Übungs-Wochenende</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Ehrenamtliche sind in den Funktionen Leitung und Betreuung an der Maßnahme beteiligt und sind mit den Teilnehmern/-innen ganztägig beschäftigt.</p>
<b>5. (Inter-)Nationaler Jugendaustausch</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gasteltern</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuch von kirchlichen Gruppen aus Partnerstädten</li> <li>• Begegnungen mit religiösem Charakter</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die Gasteltern betreuen und beaufsichtigen Kinder und Jugendliche über einen längeren Zeitraum hinweg (Wochenende).</p>

1 eFZ = erweitertes Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG



**Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen**

eFZ <sup>1</sup>	Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Ja	Ja	Die Ehrenamtlichen erziehen, betreuen und beaufsichtigen die Kinder und Jugendlichen und übernehmen Bildungsaufgaben nach dem SGB VIII. Aufgrund der Tätigkeit liegt ein Hierarchieverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit der Gruppentreffen in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
Nein	Ja	Die Ehrenamtlichen haben keine regelmäßigen oder dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. In der Regel entwickelt sich kein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis.
Ja	Ja	Durch die betreuende und erzieherische Funktion besteht ein Hierarchieverhältnis. Die Maßnahmen finden in großen Gruppen statt, weshalb ein intensiver Kontakt zu einzelnen Teilnehmern/-innen zwar vom Ablauf nicht vorgesehen ist, sich aber entwickeln kann.
Ja	Ja	Die Ehrenamtlichen erziehen, betreuen und beaufsichtigen die Kinder und Jugendlichen und übernehmen Bildungsaufgaben. Während der Maßnahme besteht ein Hierarchieverhältnis. Durch den Kontakt zu den Kindern bzw. den Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt. Ausnahmesituationen wie Erkrankungen, Verletzungen usw. können zu einem intensiven Kontakt führen.
Ja	Ja	Die Unterbringung der Kinder und Jugendlichen in Gastfamilien führt zu einem Hierarchieverhältnis und zu einem intensiven Kontakt über einen längeren Zeitraum.

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<p><b>6. Bildungsmaßnahmen für Familien und deren Kinder</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungspersonen für die Kinder</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Familien-Wochenende, an dem die Eltern mit ihren Kindern teilnehmen. Für die Kinder wird ein Kinderprogramm durchgeführt.</p>	<p>Es handelt sich um eine zeitlich befristete Gruppe von Kindern, die tagsüber durch Betreuungspersonen betreut wird.</p>
<p><b>7. Externe pädagogische Fachkräfte, Referenten/-innen bei Bildungsmaßnahmen, Schulungen für Minderjährige – mit und ohne Übernachtung der Referenten/-innen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dozenten/-innen</li> <li>• Referenten/-innen</li> <li>• Gastdirigenten/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Tage der Orientierung</li> <li>• MFM-Workshops</li> <li>• Erlebnispädagogische Maßnahmen/Fortbildungen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die externen Referenten arbeiten mit den Kindern und Jugendlichen inhaltlich und methodisch, unabhängig von den Betreuungspersonen.</p>
<p><b>8. Zeitlich befristete Projekte und Aktionen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Stellv. Leiter/-in</li> <li>• Helfer/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Faschingsball</li> <li>• Disco-Veranstaltung</li> <li>• Putzaktion im Jugendheim</li> <li>• Flursäuberungs-Aktion</li> <li>• Altkleider-/Altpapiersammlung</li> <li>• 72-Stunden-Aktion</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es erfolgt eine Beschränkung auf einen kurzen Zeitraum. Es findet keine regelmäßige Gruppenarbeit statt.</p>
<p><b>9. Offene Einrichtungen der Jugendarbeit</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Helferteam</li> <li>• Bewirtung/Theke</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendhaus</li> <li>• Jugendcafé</li> <li>• Jugendtreff</li> <li>• Jugendclub</li> <li>• Jugendraum</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die regelmäßige Tätigkeit findet während der Öffnungszeiten in der Einrichtung statt.</p>
<p><b>10. Tutoren/-innen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Instrumentenlehrer/-in</li> <li>• Nachhilfelehrer/-in</li> <li>• ...</li> </ul>		<p>Es handelt sich um eine regelmäßige Einzelbetreuung, die über einen längeren Zeitraum stattfindet.</p>

**Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen**

eFZ	Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Ja	Ja	<p>Die mit der Betreuung der Kinder Beauftragten erziehen, betreuen und beaufsichtigen die Kinder und Jugendlichen und übernehmen Bildungsaufgaben.</p> <p>Während der Maßnahme besteht ein Hierarchieverhältnis. Durch den Kontakt zu den Kindern bzw. den Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt.</p>
Ja	Ja	<p>Während der Maßnahme liegt ein Hierarchieverhältnis vor. In der Regel ist ein Einzelkontakt zu den Teilnehmern/-innen nicht vorgesehen.</p> <p>Die Fachkraft arbeitet jedoch selbständig mit der Gruppe, ein Körperkontakt ist nicht ausgeschlossen.</p>
Nein	Ja	<p>Die Tätigkeit führt aufgrund von Art und Dauer nicht zur Bildung eines besonderen Vertrauensverhältnisses oder zur Entwicklung fester Hierarchieverhältnisse.</p>
Ja	Ja	<p>Die Betreuung findet in offenen Gruppen mit wechselnden Teilnehmern/-innen statt.</p> <p>Durch die Regelmäßigkeit kann sich ein Vertrauens- und Hierarchieverhältnis zu einzelnen Jugendlichen entwickeln.</p>
Ja	Ja	<p>Die Ehrenamtlichen betreuen und beaufsichtigen die Kinder und Jugendlichen und übernehmen Bildungsaufgaben. Es liegt ein Hierarchieverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit der Treffen in ein Vertrauensverhältnis übergeht.</p>

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<p><b>11. Kleinkinder-Gruppen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Stellv. Leiter/-in</li> <li>• Helfer/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Krabbelgruppen</li> <li>• Mutter-Kind-Gruppen</li> </ul>	<p>Es handelt sich um regelmäßige Treffen.</p>
<p><b>12. Kleinkinder-Gruppen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Stellv. Leiter/-in</li> <li>• Helfer/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Stundenweise Beaufsichtigung von Kleinkindern</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Dieses Angebot ermöglicht Eltern kinderfreie Stunden.</p>
<p><b>13. Kath. öffentliche Bücherei</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Büchereiteam</li> <li>• Helfer/-in</li> <li>• Lesepatin/-pate</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisation der Ausleihe</li> <li>• Beratung</li> <li>• Vorleseangebote</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die regelmäßige Tätigkeit findet zu festen Öffnungszeiten statt.</p>
<p><b>14. Ehrenamtliche Tätigkeiten, die einen intensiven Körperkontakt bedingen</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sanitäter/-in</li> <li>• Personen, die (liturgische) Kleidung nähen, anprobieren, abändern</li> <li>• Ehrenamtliche/-r</li> <li>• Aushilfsmesner/-in</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Die Ehrenamtlichen übernehmen dem Grunde nach keine betreuende, erzieherische, ausbildende Aufgabe bzw. beaufsichtigen keine Kinder und Jugendlichen.</p>
<p><b>15. Ersatzkräfte</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Jugendleiter/-innen</li> <li>• Gruppenleiter/-in</li> <li>• Aufsichtspersonen</li> <li>• Betreuer/-innen</li> <li>• Aushilfsmesner/-in</li> <li>• Aushilfskräfte</li> <li>• ...</li> </ul>		<p>Es handelt sich um eine kurzfristig eingegangene Tätigkeit als Ersatz für einen Personalausfall. Es wird davon ausgegangen, dass im Regelfall für diese Tätigkeit ein eFZ vorzulegen ist.</p>
<p><b>16. Funktionsträger/-innen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrgemeinderäte</li> <li>• Kirchenverwaltung</li> <li>• Vorstand eines Orts-, Bezirks-, Kreis-, Landes- oder Diözesanverbandes ohne gleichzeitige Gruppenleitung</li> </ul>		<p>Es erfolgt keine Gruppenarbeit. Es bestehen keine dauerhaften Kontakte mit Kindern oder Jugendlichen.</p>

**Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen**

<b>eFZ</b>	<b>Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex</b>	<b>Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit</b>
<b>Nein</b>	Ja	Es finden regelmäßige, dauerhafte Gruppentreffen in geschlossenen Räumlichkeiten bzw. abgetrennten Räumen statt. Die Eltern/Personensorgeberechtigten beaufsichtigen und betreuen ihre Kinder selbst.
<b>Ja</b>	Ja	Es finden regelmäßige, dauerhafte Gruppentreffen in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Die ehrenamtlich Tätigen betreuen und beaufsichtigen die Kinder.
<b>Ja</b>	Ja	Die Tätigkeit in der Pfarrbücherei ist öffentlich. Durch die Regelmäßigkeit kann sich aber ein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Kindern und Jugendlichen entwickeln.
<b>Ja</b>	Ja	Die Tätigkeiten bedingen einen direkten Körperkontakt. Die Intensität des Kontaktes ist im Einzelfall zu entscheiden.
<b>Nein</b>	Ja	Die Maßnahme soll nicht daran scheitern, dass kein eFZ vorgelegt werden kann. Selbstauskunft und Verhaltenskodex sind zu unterzeichnen.
<b>Nein</b>	Ja	Es handelt sich um eine administrative, organisatorische und steuernde Funktion. Ein Hierarchieverhältnis wird nicht begünstigt. Ein besonderes Vertrauensverhältnis zu Kindern und Jugendlichen ist unwahrscheinlich.

Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen

Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<b>17. Sonstige Funktionen/ Funktionsträger/-innen in Pfarrei, Verband etc.</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• (Verbands-)Vorstand</li> <li>• Reinigungskraft</li> <li>• Kochpersonal</li> <li>• Küchenteam</li> <li>• Mitglieder des Jugendausschusses</li> <li>• Beiräte/Beratungs- personen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Maßgeblich ist hierbei, dass die Tätigkeiten der genannten Personen nicht im pädagogischen Kontext stattfinden. Hier findet keine Einzelbetreuung oder Gruppenarbeit statt.</p>
<b>18. Lektoren/-innen und Kommunionhelfer/-innen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beauftragte</li> </ul>		<p>Die Beauftragten sprechen ihre Dienste vor Messbeginn in der Sakristei ab und kommen hier auch mit den Ministranten zusammen.</p>
<b>19. Kinder- und Jugendliturgie</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leiter/-in</li> <li>• Helferteam</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kinder- und Jugendgottesdienste</li> <li>• Frühschicht</li> <li>• Jugendkreuzweg</li> <li>• Nightfever</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Zeitlich befristete Gruppe, die die Kinder- und Jugendliturgien vorbereitet und bei der Durchführung mitwirkt.</p>
<b>20. Beicht-, Erstkommunion- und Firmkatechese</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstkommunionmütter und -väter</li> <li>• Firmgruppenleiter/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Zeitlich befristete Gruppe, die auf das jeweilige Sakrament <b>in Privaträumen</b> vorbereitet wird.</p>
<b>21. Beicht-, Erstkommunion- und Firmkatechese</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Erstkommunionmütter und -väter</li> <li>• Firmgruppenleiter/-innen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Zeitlich befristete Gruppe, die auf das jeweilige Sakrament <b>gemeinschaftlich</b> vorbereitet wird, z. B. im Pfarrheim.</p>
<b>22. Fahrdienste</b>		<p>Der Fahrdienst wird für eine Person/für mehrere Kinder und Jugendliche übernommen. Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrdienst über einen längeren Zeitraum regelmäßig ausgeübt wird.</p>

**Tätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen**

eFZ	Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Nein	Ja	Der Personenkreis hat in seiner grundlegenden Funktion keine regelmäßigen, dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen, da die Kinder von diesem Personenkreis nicht beaufsichtigt, betreut, erzogen und ausgebildet werden. Sobald eine regelmäßige, betreuende Funktion hinzukommt oder die Funktion einen engeren Kontakt zwischen den Ehrenamtlichen und den Kindern bzw. Jugendlichen zulässt, wird die Vorlage eines eFZ empfohlen.
Nein	Ja	Der Personenkreis hat keine regelmäßigen oder dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen/Ministranten und Ministrantinnen. In der Regel entwickelt sich kein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis.
Ja	Ja	Es liegt ein Hierarchieverhältnis vor, das durch die Regelmäßigkeit der Treffen in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
Ja	Ja	Während der Maßnahme besteht ein Hierarchieverhältnis. Durch den Kontakt zu den Kindern bzw. den Jugendlichen während der Maßnahme wird die Entwicklung eines Vertrauensverhältnisses in der Regel begünstigt.
Nein	Ja	Die Katecheten/-innen haben keine regelmäßigen oder dauerhaften Kontakte zu einzelnen Kindern und Jugendlichen. In der Regel entwickelt sich kein Vertrauens- und Abhängigkeitsverhältnis.
Ja	Ja	Wegen der Regelmäßigkeit bestehen ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis.

Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<b>1. Krankenkommunion</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beauftragte/-r</li> </ul>		<p>Die Personen, zu denen – in der Regel im Einzelkontakt – die Krankenkommunion gebracht wird, sind bisweilen über einen längeren Zeitraum dieselben.</p>
<b>2. Eucharistiefeier/ Wort-Gottes-Feiern</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wort-Gottes-Feier-Leiter/-innen</li> <li>• Ehrenamtliche, die Teilnehmer/-innen zum Gottesdienst und zurück bringen bzw. während des Gottesdienstes betreuen</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es finden regelmäßige Termine mit einer halboffenen Gruppe in geschlossenen Räumlichkeiten statt. Die Ehrenamtlichen sind in Funktionen der Leitung, Mitgestaltung, Organisation tätig.</p>
<b>3. Kranken- und Altenbesuchsdienste</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Besuchsdienste zu Hause, im Seniorenheim, im Krankenhaus</li> <li>• Ehrenamtlich Tätige im Rahmen von Freizeitangeboten (Gedächtnistraining, Sitz-Tanz etc.)</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Es handelt sich um einen regelmäßigen Einzel- bzw. Gruppenkontakt, der über einen längeren Zeitraum in Privaträumen /in geschlossenen Räumen stattfindet.</p>
<b>4. Eintägige Veranstaltungen und Maßnahmen <u>ohne</u> Übernachtung</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungspersonen</li> <li>• Begleitpersonen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pfarrfest</li> <li>• Einkehrtag</li> <li>• Tagesfahrt</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Einzelne/alle Teilnehmer/-innen (Minderjährige und/oder Erwachsene) sind Personen mit Behinderung. Teilnehmende mit Behinderung benötigen eine Betreuungsperson bzw. eine Begleitperson. Sie benötigen Unterstützung wegen ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, eventuell pflegerische Hilfe usw.</p>
<b>5. Mehrtägige Veranstaltungen und Maßnahmen <u>ohne</u> Übernachtung</b>  <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungspersonen</li> <li>• Begleitpersonen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mehrtägiger Kurs</li> <li>• Veranstaltungsreihe</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Einzelne/alle Teilnehmer/-innen (Minderjährige und/oder Erwachsene) sind Personen mit Behinderung. Einzelne/alle Teilnehmenden mit Behinderung benötigen eine Betreuungsperson bzw. eine Begleitperson. Die Teilnehmer/-innen mit Behinderung benötigen Unterstützung wegen ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, eventuell pflegerische Hilfe usw.</p>



**Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefohlenen**

eFZ	Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Nein	Ja	Gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen besteht ein Hierarchieverhältnis, das durch die Regelmäßigkeit der Krankenkommunionfeiern in ein Vertrauensverhältnis übergeht.
Nein	Ja	Im Pflegeheim treffen Ehrenamtliche meist auf Personen, die aufgrund ihrer Gebrechlichkeit oder Krankheit (Demenz etc.) wehrlos sind und die von den Fürsorgepflichtigen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Gewalt überlassen wurden (vgl. § 225 Abs. 1 und 3 StGB). Durch die Regelmäßigkeit, mit der die Gruppe zu gottesdienstlichen Feiern zusammen kommt, kann ein Vertrauensverhältnis unter den Schutzbefohlenen und zum/zur Betreuungsperson bzw. zum/zur Wortgottesfeierbeauftragten entstehen.
Nein	Ja	Gegenüber den erwachsenen Schutzbefohlenen besteht durch den regelmäßigen oder dauerhaften Kontakt ein Vertrauens- und Hierarchieverhältnis. Im Pflegeheim treffen Ehrenamtliche meist auf Personen, die aufgrund ihrer Gebrechlichkeit oder Krankheit (Demenz etc.) wehrlos sind und die von den Fürsorgepflichtigen im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ihrer Gewalt überlassen wurden (vgl. § 225 Abs. 1 und 3 StGB).
Nein	Ja	Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und ihrer Begleitperson/ Betreuungsperson.
Nein	Ja	Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und ihrer Begleitperson/ Betreuungsperson.

Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefohlenen

Art der Tätigkeit	Beispiele	Beschreibung der Tätigkeit
<p><b>6. Veranstaltungen mit Übernachtung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Betreuungspersonen</li> <li>• Begleitpersonen</li> <li>• ...</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Familien-Wochenende</li> <li>• Mehrtägige Wallfahrt</li> <li>• Mehrtägige Bildungsfahrt</li> <li>• ...</li> </ul>	<p>Einzelne/alle Teilnehmer/-innen (Minderjährige und/oder Erwachsene) sind Personen mit Behinderung. Ehrenamtlich Tätige sind in den Funktionen Leitung, Organisation und Betreuung an der Maßnahme beteiligt.</p> <p>Die Teilnehmenden mit Behinderung benötigen Unterstützung wegen ihrer eingeschränkten Mobilität, beim Toilettengang, pflegerische Hilfe, gerade im Zusammenhang mit Übernachtungen usw.</p>
<p><b>7. Fahrdienste</b></p>		<p>Der Fahrdienst wird für eine Person/für mehrere Personen mit Behinderung übernommen.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass der Fahrdienst über einen längeren Zeitraum regelmäßig ausgeübt wird.</p>



### Tätigkeiten mit erwachsenen Schutzbefohlenen

eFZ	Selbstauskunft Verpflichtungserklärung Verhaltenskodex	Begründung nach Art, Dauer und Intensität der Tätigkeit
Nein	Ja	Es besteht ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis zwischen einer Person mit Behinderung und ihrer Begleitperson/ Betreuungsperson. Es ist unerlässlich, dass die ehrenamtlich Tätigen vorab in ihre Tätigkeit eingeführt werden.
Nein	Ja	Wegen der Regelmäßigkeit bestehen ein Abhängigkeits- und ein Vertrauensverhältnis.

## Erläuterungen zum Prüfschema zur Einordnung ehrenamtlicher Tätigkeiten

im Zusammenhang mit der Verpflichtung ehrenamtlich Tätiger,  
ein **erweitertes Führungszeugnis (eFZ)** vorzulegen<sup>1</sup>

### Staatliche Vorgaben

Zum 1. Januar 2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft getreten. Sein Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung und Missbrauch zu schützen.

Dazu ist in § 72a des 8. Sozialgesetzbuches (SGB VIII) geregelt, dass Vereine und freie Träger der Jugendhilfe keine Personen in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigen und einsetzen dürfen, die rechtskräftig wegen einer strafbaren sexualbezogenen Handlung verurteilt sind.

Zu den Trägern der freien Jugendhilfe zählen u.a. die Kath. Pfarrkirchenstiftungen, die katholischen Jugendverbände und kirchliche Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit.

Um den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen sicherzustellen, müssen deshalb haupt-, neben- und ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätige ab 14 Jahren ein eFZ vorlegen. In Vereinbarungen mit den staatlichen Jugendämtern verpflichten sich die Verantwortlichen der freien Träger, die gesetzlichen Bestimmungen zur Vorlage eines eFZ umzusetzen.

Der Gesetzgeber verpflichtet hierzu *nicht alle* ehrenamtlich Tätigen, die Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Voraussetzung für die Verpflichtung ist ein bedeutsamer Kontakt, also

- dass die ehrenamtlich Tätigen Kinder und Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, beraten, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben,
- und dass Art, Intensität und Dauer der Tätigkeit geeignet sein können, das Vertrauensverhältnis oder das Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zu missbrauchen.

### Vorgaben der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) und der Diözese Augsburg

Die Rahmenordnung der DBK und die „Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen im Bereich der Diözese Augsburg“ haben die Regelungen des Kinderschutzgesetzes aufgenommen. Von jeder/jedem, die/der eine ehrenamtliche Tätigkeit beginnt und im o.g. Sinn verpflichtet ist, muss ein eFZ vorgelegt werden. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, kann nicht beauftragt werden. Wer kurzfristig eine Aufgabe übernimmt und deshalb die Vorlage eines eFZ nicht ermöglichen kann, muss die Selbstauskunft unterzeichnen und den Verhaltenskodex anerkennen.

Nach fünf Jahren hat ein ehrenamtlich Tätiger erneut ein eFZ vorzulegen.

<sup>1</sup> gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Gleichzeitig gehen die deutschen Bischöfe und die diözesane Präventionsordnung über die staatlichen Vorgaben hinaus und legen fest:

Auch erwachsene Schutzbefohlene sind besonders zu schützen. Ehrenamtlich Tätige, die Kontakt zu erwachsenen Schutzbefohlenen haben, brauchen mangels gesetzlicher Grundlage kein eFZ zu erbringen. Sie bringen aber ihre Verantwortung für das körperliche, geistige und seelische Wohl der ihnen Anvertrauten in der Form zum Ausdruck, dass sie eine Verpflichtungserklärung abgeben und eine Selbstauskunft unterzeichnen.

### Das Prüfschema

benennt für das Bistum Augsburg exemplarisch ehrenamtliche Tätigkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen. Es gibt an, wo in der Regel die Vorlage eines eFZ erforderlich ist.

Kriterien hierfür sind insbesondere

- Maßnahmen mit Übernachtung
- Angebote, die in Privaträumen stattfinden
- Einzelbetreuung (ohne Anwesenheit Dritter)

Angesichts der jeweiligen konkreten Gegebenheiten vor Ort haben die Verantwortlichen der Pfarreien, Jugendverbände und kirchlichen Einrichtungen einen gewissen **Ermessensspielraum** bei der Frage, von welchen ehrenamtlich Tätigen ein eFZ einzufordern ist.

Das Prüfschema berücksichtigt zudem die *Selbstauskunft* sowie die *Verpflichtungserklärung* und den *Verhaltenskodex*.

Der *Verhaltenskodex* ist ein Instrument, das Sicherheit gibt im Blick auf ein angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis. Konkrete Verhaltensregeln geben Orientierung für alle wichtigen Tätigkeiten.

In der Praxis werden von ehrenamtlich Tätigen grundlegende Verhaltensregeln in der *Verpflichtungserklärung* akzeptiert und *zusammen mit der Selbstauskunft (V3)* unterzeichnet. Die Akzeptierung eines Verhaltenskodex kann z. B. durch Handschlag (im Rahmen einer Einführungsveranstaltung oder liturgischen Feier) zum Ausdruck gebracht werden.

### Information und Schulung

Das Einfordern des eFZ ist eine staatliche Vorgabe im Rahmen einer umfassenderen „Kultur der Achtsamkeit“ im kirchlichen Rechtsträger. Das Thema „Erweitertes Führungszeugnis“ sollte daher unbedingt eingebunden sein in eine Grundinformation und Sensibilisierung der ehrenamtlich Tätigen in die Anliegen des Schutzes vor sexualisierter Gewalt; Inhalt und Umfang dieser Einführung und Sensibilisierung sind abhängig von Art, Intensität und Dauer der jeweiligen ehrenamtlichen Tätigkeit (vgl. Diözesane Präventionsordnung § 12 Abs. 3 und 4).

Für Fragen steht Ihnen die Koordinationsstelle zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt zur Verfügung.

---

Familienname

Vorname

---

Wohnort

Straße

---

Rechtsträger

---

Beschäftigungsverhältnis

### Selbstauskunft zur persönlichen Eignung

Ich versichere,

- dass ich nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> rechtskräftig verurteilt worden bin,
- dass gegen mich kein gerichtliches Verfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt<sup>1</sup> eingeleitet ist und
- dass ich für den Fall, dass diesbezüglich ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, dies meinem Dienstvorgesetzten bzw. der Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, umgehend mitteilen werde.

Ich bin einverstanden, dass diese Erklärung zu den Akten des Rechtsträgers genommen wird.

, den

---

Ort

Datum

Unterschrift

---

<sup>1</sup> vgl. hierzu die Auflistung der maßgeblichen Straftaten im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt auf der Rückseite des Formulars. Die gesetzlichen Bestimmungen können im Einzelnen auf der Homepage der Diözese Augsburg unter [www.bistum-augsburg.de/praevention](http://www.bistum-augsburg.de/praevention) nachgelesen werden.

## Maßgebliche Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB) im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a StGB Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c StGB Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 StGB Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 StGB Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a StGB Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 StGB Exhibitionistische Handlungen
- § 183a StGB Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d StGB Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e StGB Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f StGB Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184g StGB Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 StGB Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 StGB Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a StGB Förderung des Menschenhandels
- § 234 StGB Menschenraub
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel



---

Familienname

Vorname

---

Wohnort

Straße

---

Rechtsträger

---

Beschäftigungsverhältnis

### **Verpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Arbeit, insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen**

Mein Wirken im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Insbesondere gegenüber Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen verpflichte ich mich zu einem Grenzen achtenden Verhalten:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Personen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen anderer respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre sowie die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern, Jugendlichen sowie erwachsenen Schutzbefohlenen und gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets.
3. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Mein Handeln als Leitungsperson ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
4. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
5. Als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit sowie gegenüber erwachsenen Schutzbefohlenen habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Kindern, Jugendlichen und erwachsenen Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann. Ich nehme Hilfe zur Klärung und Unterstützung in Anspruch.

, den

---

Ort

Datum

Unterschrift



## Rahmen-Verhaltenskodex

Kirche soll ein Ort sein, an dem junge Menschen sich sicher fühlen. Ihr Wohl und ihre Entfaltung zu gereiften und verantwortungsvollen Menschen hat oberste Priorität.

Wenn junge Menschen sich öffnen, um die Erfahrung der Gemeinschaft untereinander und mit Gott zu machen, werden sie verletzlich. Das Vertrauen in jugendliche oder erwachsene Bezugspersonen, das junge Menschen und Erwachsene, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, für solche Gemeinschaftserfahrungen wagen, kann missbraucht und enttäuscht werden. Damit die Verwundbarkeit von jungen Menschen nicht ausgenutzt wird, sind folgende Regeln und Verhaltensstandards zu beachten.

### Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

- Einzelgespräche finden nur in den dafür vom jeweiligen Rechtsträger vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt.
- Herausgehobene, intensive freundschaftliche Beziehungen zwischen Bezugspersonen und Minderjährigen sind zu unterlassen.
- Finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Unerwünschte Berührungen, körperliche Annäherung in Verbindung mit dem Versprechen von Belohnungen und/oder der Androhung von Repressalien sowie anderes aufdringliches Verhalten sind zu vermeiden. Körperliche Berührungen haben altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweiligen Schutzbefohlenen voraus. Der Wille der Schutzbefohlenen ist ausnahmslos zu respektieren. Stete Achtsamkeit und Zurückhaltung sind geboten.

### Interaktion, Kommunikation

- Jede Form persönlicher Interaktion und Kommunikation hat in Sprache und Wortwahl durch Wertschätzung und einen auf die Bedürfnisse und das Alter des Schutzbefohlenen angepassten Umgang geprägt zu sein.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornographischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten verboten.

### Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.

- Bei Übernachtungen insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den erwachsenen und jugendlichen Personen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten und des jeweiligen Rechtsträgers.
- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorgern und Seelsorgerinnen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind untersagt. Sollte es im Ausnahmefall aus triftigen und transparent gemachten Gründen dennoch dazu kommen, müssen immer mindestens zwei erwachsene Personen präsent sein. Den Schutzbefohlenen muss in jedem Fall eine eigene Schlafmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.

### **Aufenthalt in Schlaf- und Sanitärräumen**

- In Schlaf-, Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung, einem Betreuerteam oder dem Rechtsträger vorher eingehend dem Grunde nach zu klären sowie im Einzelfall anzuzeigen.

### **Wahrung der Intimsphäre**

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt. Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten. Auch darüber hinaus bleibt das Recht am eigenen Bild in Kraft.

### **Gestaltung pädagogischer Programme, Disziplinierungsmaßnahmen**

- Insbesondere im Rahmen von Gruppenveranstaltungen ist bei der Gestaltung pädagogischer Programme und bei Disziplinierungsmaßnahmen jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen der Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen, auch wenn die ausdrückliche Zustimmung der Schutzbefohlenen vorliegt.

### **Pädagogisches Arbeitsmaterial**

- Die Auswahl von Filmen, Computersoftware, Spielen und schriftlichem Arbeitsmaterial hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.

## Jugendschutzgesetz, sonstiges Verhalten

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Zum Verhalten von Bezugspersonen gehören insbesondere:

- Der Besuch von verbotenen Lokalen oder Betriebsräumlichkeiten, die wegen ihrer Beschaffenheit junge Menschen in ihrer Entwicklung gefährden könnten, z. B. Wettbüros, Glücksspiellokale oder Lokale der Rotlichtszene ist untersagt.
- Der Erwerb oder Besitz von gewalttätigen, pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen durch Schutzbefohlene sind während kirchlicher Veranstaltungen zu unterbinden. Die Weitergabe von gewalttätigen oder pornographischen oder rassistischen Medien, Datenträgern und Gegenständen an Schutzbefohlene durch Bezugspersonen ist verboten.
- Der Konsum von Alkohol, Nikotin oder sonstigen Drogen durch Minderjährige ist nicht zulässig. Diese dürfen nicht durch Bezugs- oder Begleitpersonen zum Konsum von Alkohol und anderen Drogen animiert oder bei deren Beschaffung unterstützt werden, z. B. durch gemeinsame nächtliche Ausflüge zur Tankstelle.
- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln und Geschäftsbedingungen zulässig; dies gilt insbesondere bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind. Bei Veröffentlichungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form von Diskriminierung, gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu beziehen.

Eine Veröffentlichung des  
Generalvikars des Bischofs von Augsburg  
[www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)

09/2015

präventi  n  
im bistum augsburg